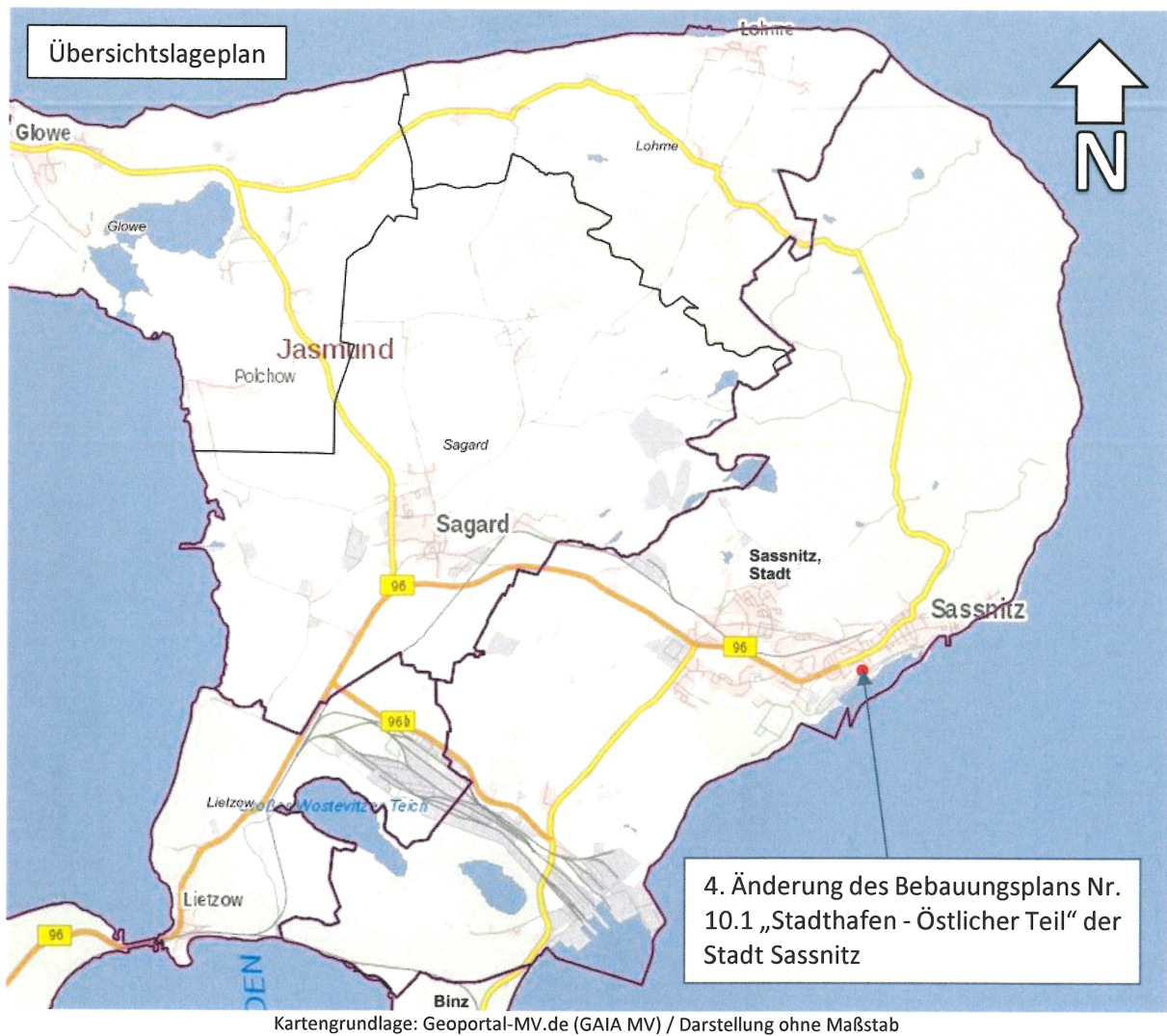


Bauleitplanung der Stadt Sassnitz

Bekanntmachung des Beschlusses über die Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10.1 „Stadthafen - Östlicher Teil“ der Stadt Sassnitz (Änderung des Bebauungsplans in zwei Bereichen südlich des sogenannten Fährtrichters) gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit dem Hinweis über die Aufstellung dieser Änderung im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB

Die Stadtvertretung der Stadt Sassnitz beschloss in ihrer Sitzung am 09. April 2024 die Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10.1 „Stadthafen - Östlicher Teil“ der Stadt Sassnitz im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) für zwei Bereiche südlich des sogenannten Fährtrichters (ehemalige Fahrzeugaufstellfläche für den Fährverkehr nach Trelleborg und Rönne). Mit dieser Planung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Parkhauses durch eine Ergänzung der textlichen Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung in den Sondergebieten Stadthafen SO SH 1 und SO SH 2 geschaffen werden.

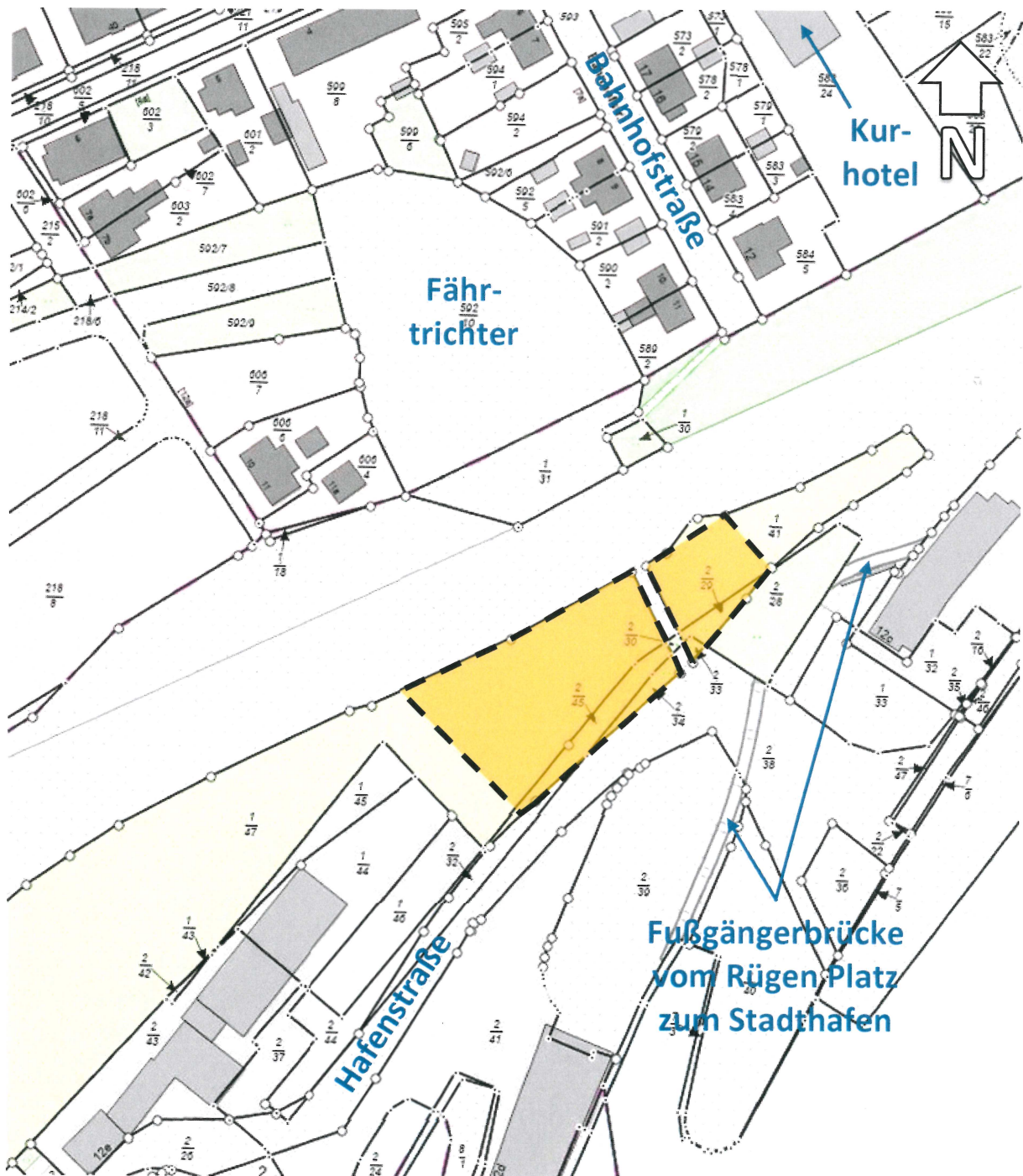
Die örtliche Einordnung der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10.1 „Stadthafen - Östlicher Teil“ der Stadt Sassnitz im Stadtgebiet ist nachstehend zeichnerisch dargestellt.



Die beiden Geltungsbereiche der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10.1 „Stadthafen - Östlicher Teil“ der Stadt Sassnitz werden im Norden durch den sogenannten Fährtrichter (ehemalige Fahrzeugaufstellfläche für den Fährverkehr nach Trelleborg und Rönne) und die Gebäude Trelleborger Straße 11a und Bahnhofstraße 11, im Osten durch die Hafenstraße im Bereich der Fußgängerbrücke

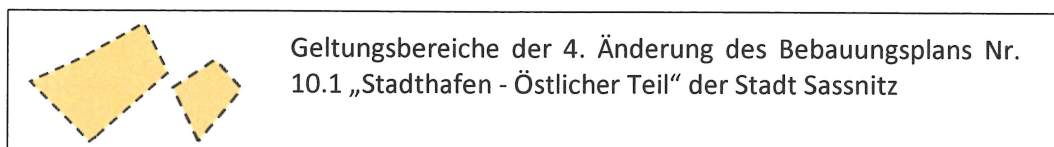
vom Rügen Platz zum Stadthafen, im Süden durch den Alten Hafenbahnhof in der Hafenstraße 12c und den Glasbahnhof in der Hafenstraße 12d sowie im Westen durch die Anlagen der REAN Service GmbH in der Hafenstraße 12e umschlossen. Sie umfassen die Flurstücke 1/41 (Teilfläche), 1/47 (Teilfläche), 2/29, 2/33, 2/34 und 2/45 (Teilfläche) der Flur 7 in der Gemarkung Sassnitz.

Die beiden Geltungsbereiche der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10.1 „Stadthafen - Östlicher Teil“ der Stadt Sassnitz sind nachstehend zeichnerisch dargestellt.



Kartengrundlage: <https://www.b-plan-services.de/bplanpool/Sassnitz/karte#> (Geodaten Land M-V) / Darstellung ohne Maßstab

Legende



Die Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10.1 „Stadthafen - Östlicher Teil“ der Stadt Sassnitz erfolgt im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB und § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Der vorstehend bezeichnete Aufstellungsbeschluss wird hiermit bekanntgemacht.

Diese Bekanntmachung ist zu Informationszwecken ab dem Tag ihrer ortsüblichen Bekanntmachung auf der Internetseite der Stadt Sassnitz unter

<https://www.sassnitz.de/seite/378734/bekanntmachungen.html>

abrufbar.

Sassnitz, den 17. April 2024



L. Kräusche
Bürgermeister

